

# Das „weibliche Dienstjahr“.

Von E. Niesien-Delers.

Vor mir liegt eine Broschüre: „Dienstpflicht und Dienstjahr des weiblichen Geschlechts“, von Elisabeth Gnaud-Rühne. Sie ist die unmittelbare Veranlassung zu diesen Zeilen, die — das sei ausdrücklich zu Anfang betont — weder Kritik ausüben noch Programme oder Systeme aufstellen wollen. Es ist immer mitschuldig, Organisch aus der Notwendigkeit heraus zu entwickeln und von der praktischen Notwendigkeit gefordert werden müssen, wozu obendrein die praktischen Möglichkeiten auch noch ihr sehr gewichtiges Wort dreinreden. Und die Kritik über alles, was in diesem Stadium vorbereitenden Ideenaustausches über die Frage des „weiblichen Dienstjahres“ gesprochen oder geschrieben wird, diese Kritik wird auch wiederum ganz von selber von diesen Notwendigkeiten und Wünschen nichts fern als Randbemerkungen zu einer Frage, die seit einigen Jahren immer wieder aufgetaucht ist, die heute mehr als je die Köpfe beschäftigt, die nichtdestoweniger von einem gewissen Dunstkreise der Unsicherheit eingehüllt ist, die aber doch schließlich Erwände von den Laien begriffen werden muß, wenn sie sich dafür erwärmen sollen.

Was heute schon mit unbedingter Deutlichkeit heraustritt, das ist einerseits die Notwendigkeit, andererseits die Bereitwilligkeit zum gründlichsten der Intellektuellen zu einer engern Fühlungnahme zwischen Frau und Staat, und zwar auf dem wichtigsten Gebiete der gegenseitigen Leistung. Die Sache ist also ernst genug. Sie ist aber gleichzeitig noch so jung in der ganzen Vorstellung, daß selbst von ihren warmen Befürwortern weder Ziele noch Wege einheitlich aufgestellt werden hinsichtlich der Ziele färbend die verschiedenen Autoren mehr oder minder, indem sie die Hauptbetonung auf das eine oder andere setzen, persönlich am wichtigsten erscheint: körperliche Erhaltung zur Mutterkraft, Krankenpflege, Hauswirtschaft, Ausübung sozialer Gegenfährte, bessere Disziplinierung der Frau, Bekämpfung des staatsbürgerlichen Pflichtgeföhls. Hinsichtlich der Wege werden von einzelnen Seiten zwar mit anerkanntem Wertes wertvolle Systeme ausgearbeitet, von denen aber kaum zwei übereinstimmend und kaum eines begründete Aussicht auf eine mögliche Verwirklichung in absehbarer Zeit hat. Außerdem ist man hier und da geneigt, den Kriegszustand zur Grundlage zu nehmen, während für das weibliche Dienstjahr der Friedenszustand die Grundlage bilden müßte. Dazu kommt noch eine Unbestimmtheit sprachlicher Natur, hervorgerufen vermutlich durch eine Übertragung der uns allen so glatt gefälligen Begriffe der männlichen Wehrpflicht. Frau Gnaud-Rühne spricht von der „Dienstpflicht“ und vom „Dienstjahr“. Im Sinne der männlichen Wehrpflicht ist der Dienstpflicht die Pflicht, der Einberufung zum Kriegsdienst zu folgen. Dienstjahr die Zeit der für den Kriegsdienst notwendigen Ausbildung. Was ist nun Dienstpflicht und Dienstjahr auf die weibliche Linie übertragen?

Im Punkte des Dienstjahres herrscht ziemlich übereinstimmend: es soll ein Ausbildungs-, ein Lernjahr sein. Auch im Punkte der zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten laßt die

Mehrzahl der Wünsche wohl zusammen in der Richtung einer Ausbildung der mütterlich-hauswirtschaftlichen Pflichten vom engsten zum weitesten Begriff. Aber über dem Punkt der Dienstpflicht scheint ein großes Fragezeichen zu schweben. Selbst eine so wichtige Arbeit wie die der Helene Lange („Die Dienstpflicht der Frau“, Verlag Teubner), die übrigens jedem warm empfohlen werden muß, der sich mit Einzelheiten der Frage befassen will, sei diese Arbeit läßt an dieser Stelle Raum für dieses Fragezeichen obwohl statt des Fragezeichens ein formulierter Leitfaden aufgestellt wird: „Die weibliche Dienstpflicht besteht in der Übernahme von Ehrenämtern in der Wohlfahrtspflege, Vormundschaft, Armenpflege, Waisenspflege, Jugendfürsorge usw. Diese bürgerliche Pflicht sollte in derselben Weise wie der Männern allen Frauen aufzuerkennen. Befreiung von dieser Pflicht kann nur aus den auf die Männer gültigen besondern Gründen erfolgen. Dazu käme da noch eine Ausnahmebestimmung für Frauen mit kleinen Kindern oder in sonstigen häuslichen Verhältnissen, die ihnen keine für ehrenamtliche Tätigkeit übrig lassen; ebenso für erwerbstätige Hausfrauen.“ Das ist an sich logisch gedacht: die Frau, in Abhängigkeit, übernimmt, im Großen, innerhalb des Staates Aufgaben, die ihr im kleinen auch in der Familie zufallen. Es gibt einen praktisch durchführbaren Vorschlag, bei dem die üb zuge Frauenrechtlicher Gleichheit die bürgerliche Anerkennung der Frau im Auge hat. Aber an einer anderen Stelle ihrer Arbeit sie selbst: Wenn wir so die Analogie einer weiblichen Dienstpflicht zur Heeresleistung des Mannes betonen, so müssen wir uns zugleich von einem Mißverständnis frei machen, zu dem die Analogie führen kann: die Übernahme der bürgerlichen Ehrenämter hat nichts mit der Wehrpflicht zu tun! Wenn morgen Frauen gleichberechtigte Bürger werden, stände nichts im Wege zu machen, auch ohne „Dienstpflicht“. Denn ob es zweckmäßig wäre, wenn die Inhaber bürgerlicher Ehrenämter für ihre Pflicht eine Ausbildung mitbrächten, ist doch wieder eine Frage für Man ist als Late wirklich versucht, an den Rand zu schreiben: Hier wird zu einer stark empfundenen praktischen Notwendigkeit idealer Zweck gesucht.

Verfuchen wir einmal die Begriffe bei der Wurzel zu fassen. Der Mann, in der Urzeit auf Grund seiner körperlichen Beschaffenheit der Beschützer der Familie, ist als Soldat der Beschützer moderner Staats. Die Frau, ursprünglich die Fortleiterin der Familie, liefert dem Staat das notwendige Material. Die Beschützerin auf der einen, Erhalterin auf der andern Seite sage absichtlich nichts von der materiellen Versorgung. Die Arbeit der Arbeitsteilung auf diesem Gebiet hat bei den verschiedenen Völkern und zu den verschiedenen Zeiten gewechselt. Die Arbeitsteilung zwischen Schutz und Erhaltung ist aber im modernen Staat im wesentlichen die gleiche geblieben wie in der urtümlichsten Form menschlicher Gemeinschaft. Damit drückt sich auch von vornherein und von der Wurzel an die Teilung aus zwischen der männlichen Leistung für den Kriegsdienst, der weiblichen Leistung für den Kriegsdienst, die rein und ausschließlich männliche Leistung ist die Mütterlichkeitsdienst, die rein und ausschließlich weibliche ist die Mütterlichkeitsdienst, — um dieses etwas unfaßlichere Wort an Stelle des viel zu irreführenden Worts „Mutter Schaf“ zu setzen. Nur sind be

Einberufung zum Kriegsdienst. Helene Lange sagt an einer Stelle: „Die weibliche Dienstpflicht liegt im Frieden wie im Kriege in der Arbeit an der Erhaltung und Pflege unserer Volkskraft, und sie bemerkt etwas weiter, daß es sich darum handelt, den weiblichen Anteil an den Aufgaben des modernen Staates bewußt und planmäßig, mit offen Mitteln der Bildung und Erziehung der Kräfte aufzubauen.“ Das geht weit über ihren Leitfaden hinaus. Die weibliche Dienstpflicht besteht in der Übernahme von Ehrenämtern usw.“ hinaus, und tatsächlich wird ja heute schon von privaten Organisationen weit mehr auf dem Gebiet der mütterlichen Pflichten innerhalb des Staates geleistet. Frau Gnaud-Rühne sieht eine regelrechte Einberufung vor: „Jedes Mädchen wird in den Stammtafeln geführt und kann, solange es lebig oder verwitwet und nicht unabhänglich ist, bis zum 40. Jahr einbezogen und auf einen Posten entsprechend seinem Können gestellt werden.“ Aber wer soll einberufen, solange die in Frage kommenden Arbeiten noch innerhalb der alluntersteinsten Verwaltung oder Organisationen geleistet werden? Und diese Frage durch „Überweisung“ von Arbeitskräften gelöst: würde eine „Einberufung“ im militärischen Sinne zweckmäßig und nützlich sein mit Hinblick auf das mit der zunehmenden Berufstätigkeit auch der Frauen an sich stark verstärkte Familienleben, das stark zusammengebrückte Mutter-Kind-Verhältnis? Oder würde sie das Hauptziel des Dienstjahres: der Ration Mütter im besten und weitesten Sinne des Wortes heranzubilden, nicht wieder beeinträchtigen?

Sich sehe, daß auch diese Randbemerkungen an dieser Stelle mit einem Fragezeichen versehen werden müssen. Nur könnte man das Fragezeichen vielleicht auch anders stellen: Ist es wirklich notwendig, die Analogie so weit durchzuführen? Vom Standpunkt des Staates aus: nein. Denn der Hauptzweck ist, der Nation im weitesten Sinne des Wortes fähige Mütter heranzubilden. Vom Standpunkt der Frauen: ja. Denn im Hintergrund des Frauenbewusstseins steht, ob gewollt oder ungewollt, neben der Vorstellung der erfüllten Bürgerpflicht auch die Vorstellung vom zu erlangenden Bürgerrecht. Der Einwand, daß lange nicht alle Frauen Mütter werden und also für die Mütter anderer Aufgaben gesucht werden müssen, ist allein nicht stichhaltig: nicht einmal alle an sich gesunden Männer werden Soldaten, und von den weiblichen Soldaten kommt gewöhnlich sogar nur die Minderzahl wirklich in einen Krieg. Diese Frage gehört auf das Gebiet „Staat und Beruf“.

Wenn dem schon Ideale aufgestellt werden sollen, warum nicht das schönere und größere: der Staat erzieht sich Soldaten, der Staat erzieht sich Mütter. Freie Bürger beiderlei Geschlechts müssen die bürgerlichen Staatspflichten gemäß ihrer individuellen Beschaffenheit zu erfüllen. Ein Ideal. Vorläufig scheint es durch aus dem Schwere der Ehen wert, unsere Frauen zunächst einmal gewohnmäßig zu ihrer eigenen Aufgabe zu erziehen und die Wege dazu zu finden: also die Wege zu einem weiblichen Pflichtjahr. Denn es handelt sich ja nicht nur um die verhältnismäßig geringe Schicht, die Professuren schreibt und die in der sozialen Arbeit tätig ist, sondern wesentlich mehr um die großen Massen der Frauen. Und daß diese großen Massen — trotz aller Opferwilligkeit und allen guten Willens — vorläufig noch recht weit davon entfernt sind, ihre Sache zu beherrschen, geschweige denn vom staatsbürgerlichen Gesichtspunkt aufzufassen, braucht wohl gerade jetzt nicht erst bewiesen zu werden.